

Sitzungsvorlage Nr. 0405/2013



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	17.07.2013	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	23.07.2013	öffentlich

Container und Stellplatzüberdachung, Ackerwiesen 2/1 in Michelau

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die beantragten baulichen Anlagen auf dem Grundstück Ackerwiesen 2/1 wird hergestellt.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder auf dem Grundstück durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung oder durch Einleitung in den Vorfluter schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Bei einer Baukontrolle wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Auf dem Grundstück Ackerwiesen 2/1 wurde eine größere Überdachung erstellt. Es handelt sich um eine Holzkonstruktion mit leicht geneigtem Pultdach und lichtgrauem Trapezblech als Bedachungsmaterial. Die Überdachung wurde an einen bestehenden Container angebaut, der während der Obstannahmezeit den Annehmenden als Unterstand bzw. bei kühler Witterung als Aufwärmraum dient. Unter der Überdachung werden während der Annahmezeit Container für das Mostobst abgestellt, ansonsten evtl. kleinere Maschinen bzw. ein Anhänger.

Die Überdachung ist 12,08 m lang und 5,52 m breit. Hinzu kommen noch die Dachvorsprünge bis zu 0,70 m. Das Pultdach ist 2,80 m / 3,40 m hoch.

Der Container ist 6 m lang, 2,47 m breit und 2,80 m hoch. Der südliche Bereich davor ist ebenfalls überdacht.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Brühl“ und „Änderung Gewerbegebiet Brühl“ aus den Jahren 1996 und 2000. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Die baulichen Anlagen befinden sich weitgehend außerhalb des Baufensters. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist erforderlich. Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Stellplätze und Garagen (§ 31 Absatz 1 des Baugesetzbuches) ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Entwässerung wurde im Baugesuch nicht dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch den Container und die Überdachung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Wegen der Grenzbebauung muss eine Baulast vom Eigentümer des Nachbargrundstücks übernommen werden.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Grundriss, 2 Ansichten mit Schnitt